

STADT HEIDE



REGION **HEIDE**

*Marktstadt im
Nordseewind*

Stadt Heide
Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes
Kindertagesstätten Heide-Umland
Haushaltsjahr 2020**



Inhaltsverzeichnis.....	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Prüfungsauftrag.....	4
3. Art und Ziel der Prüfung.....	5
4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	6
4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO).....	6
4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO).....	8
4.2.1 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen.....	9
4.2.2 Deckungskreise.....	14
4.2.3 Kredite.....	15
4.2.4 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen).....	15
4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO).....	16
5. Bestandteile des Jahresabschlusses.....	18
5.1 Bilanz (§ 48 GemHVO).....	18
5.1.1 Aktiva.....	18
5.1.2 Passiva.....	19
5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals.....	20
5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldung.....	22
5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO).....	23
5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO).....	26
5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	29
5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit.....	30
5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO).....	31
5.5 Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO).....	32
5.6 Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO).....	34
6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung (§ 92 Absatz 1 Ziffer 2 u. 3 GO).....	35
7. Systemprüfung / Internes Kontrollsystem (IKS)	35
8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	37
9. Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.....	38



1. Einleitung

Gemäß § 91 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung (Gültigkeit des Gemeinderechts für den Zweckverband) vom 21.12.2018 hat der Zweckverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) erstellt werden. Damit soll er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln. Der Jahresabschluss ist zu erläutern. Die Bestandteile des Jahresabschlusses bilden die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 92 Absatz 3 GO legt der Verbandsvorsteher nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht wurden am 22.12.2022 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und am 31.01.2023 und damit nicht annähernd fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Die erforderliche Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2020 wurde am 17.06.2024 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem Rechnungsprüfungsamt am 20.06.2024 ausgehändigt.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschlusses durch die Verbandsversammlung hätte gem. § 92 Abs. 3 GO bis zum 31.12.2021 erfolgen müssen.



Diese Frist konnte leider nicht eingehalten werden, weil zum Zeitpunkt der Übergabe des Jahresabschlusses 2020 gerade die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nebst etwaiger anderer Prüfaufträge (Stadt Heide, andere Zweckverbände, etc.) durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt wurden. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung der Jahresergebnis 2019 erfolgte in der Verbandsversammlung am 17.03.2026.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 konnte erst verspätet vorgenommen werden, da sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 -wie bereits im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 beschrieben -, als sehr zeitaufwendig gestaltete. Daher konnte mit ersten Prüfungsschritten beim Abschluss 2020 und auch 2021 erst im Frühjahr 2025 begonnen werden. Immer wieder erforderliche Rücksprachen und Nachforderungen von Unterlagen zogen die Prüfung unverhältnismäßig in die Länge. Aufgrund der erlangten Prüfungserfahrungen aus abgeschlossenen Abschlussprüfungen erfolgte die Jahresabschlussprüfung im Jahr 2020 in der Form, dass fehleranfällige Prüfungsbereiche bzw. Bereiche mit einem für den Zweckverband erhöhten wirtschaftlichen Risiko intensiver geprüft wurden und Prüfungshandlungen in anderen Bereichen entweder gar nicht oder in Form einer aussagekräftigen Stichprobe erfolgten.

Es ist vorgesehen, die Beschlussvorlage über diesen Jahresabschluss zusammen mit den Beschlussvorlagen für die Abschlüsse 2021 bis 2023 in der nächsten Verbandsversammlung am 09.06.2026 der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) ergibt sich aus § 116 Absatz 1 Ziffer 1 GO i.V.m § 14 Abs.3 Nr.1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 12 der Verbandssatzung.

Nach dieser Vorschrift hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht nach § 92 Absatz 1 GO als Pflichtaufgabe zu prüfen.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Das RPA prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Da die Stadt Heide als einziges Mitglied des Zweckverbandes mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein RPA vorhält, führt dieses die Prüfungen für den Zweckverband gemäß § 14 Absatz 3 Nr.1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) durch.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. (§ 92 Absatz 1 Satz 2 GO). Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 92 Absatz 2 GO).

3. Art und Ziel der Prüfung

Das Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob das vorgelegte Zahlenwerk des zu prüfenden Jahresabschlusses ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wiedergibt. Das Rechnungsprüfungsamt sollte nach Abschluss der Prüfung ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben können, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Buchungsfehlern, Fehlaussagen und Fehleinschätzungen sind. Bei der Prüfung ist es jedoch unmöglich, den gesamten Datenbestand der Finanz-, Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung



jedes Jahr vollumfänglich nachzuprüfen. Aus diesem Grund wendet das RPA seit dem Haushaltsjahr 2019 den anerkannten „risikoorientierten Prüfungsansatz,, an. Der risikoorientierte Prüfungsansatz bedeutet, dass Bereiche mit einem hohen finanziellen Risiko oder einer hoher Fehleranfälligkeit intensiver geprüft werden. Andere wurden lediglich im Rahmen einer aussagekräftigen Stichprobe geprüft. Der oben genannte Prüfungsansatz setzt zudem voraus, dass vor der eigentlichen Prüfung alle Prüfungsbereiche einer sogenannten Risikoanalyse unterzogen werden. Bei dieser Analyse kann das RPA auch auf Erfahrungen aus dem täglichen Prüfungsgeschäft oder früheren Jahresabschlussprüfungen zurückgreifen und diese bei der Risikobewertung einfließen lassen. Das RPA handelt bei allen Prüfungshandlungen nach dem Grundsatz des pflichtgemäßen Ermessens.

Das RPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich nur solche festgestellten Mängel und Verstöße in diesem Bericht wiederfinden, die von wesentlicher Bedeutung sind bzw. die wiederholt auftraten. Sachverhalte von untergeordnetem Gewicht bleiben in diesem Bericht größtenteils unerwähnt. Festgestellte Fehler, die sich z.B. bei der täglichen Prüfung der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) fanden, wurden zeitnah mit den zuständigen Mitarbeiterinnen der Finanzverwaltung des Zweckverbandes erörtert und nach Möglichkeit zeitnah korrigiert. (Näheres siehe hierzu auch unter Ziffer 6)

4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO)

Mit Bekanntgabe des Haushaltserlasses vom 14. September 2018 legte das Innenministerium die Rahmendaten für die Haushaltsaufstellung der Kommunen (hier analog anzuwenden für den Zweckverband) für das Haushaltsjahr 2020 fest. Unter Be-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

rücksichtigung der darin genannten Orientierungsdaten und eigener Berechnungen hat der Zweckverband die Haushaltssatzung und den -plan 2020 aufgestellt.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 als Grundlage für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	Beschluss Verbandsversammlung	Genehmigung Kommunalaufsicht	Veröffentlichung Internetseite
Haushaltssatzung, -plan	17.12.2019	13.02.2020	27.10.2025

Ergebnisplan

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss
Haushaltssatzung, -plan	9.331.100 EUR	9.331.100 EUR	0 EUR

Finanzplan

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Liquiditätsveränderung
Haushaltssatzung, -plan	9.331.100 EUR	9.332.400 EUR	1.300 EUR

Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug laut Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung, -plan	0 EUR



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen auf:

Haushaltssatzung, -plan	0 EUR

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 80 GO in Verbindung mit § 8 GemHVO wurde im Haushaltsjahr 2020 nicht beschlossen.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO)

Der Haushaltsplan mit der dazugehörigen Haushaltssatzung, dem Stellenplan und dem Vorbericht hat für die doppische Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes für das jeweilige Haushaltsjahr. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich. Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Produktsachkonto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Daher bildet der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO anzuwenden. Der Verbandsvorsteher hat die Verpflichtung analog zu § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Verbandsversammlung, über die von ihm genehmigten und geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (≤ 2.600 € nach § 3 Haushaltssatzung 2020) **halbjährlich** zu berichten.



Prüfungsfeststellung

Dieser Berichtspflicht nach § 82 Absatz 1 Satz 5 GO z.B. in Form von Informationsvorlagen ist die Verbandsverwaltung und damit der Verbandsvorsteher im Prüfungsjahr lediglich in der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2020 nachgekommen. Fakt ist jedoch, dass der Verbandsvorsteher in diesem Zusammenhang auf die Zuarbeit der Verbandsverwaltung angewiesen ist und die Verwaltung diese Aufgabe im Blick haben muss. Mindestens **zwei Mal** im Jahr sind Informationsvorlagen vorzubereiten und der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsteher zuzuleiten. Das PRA bittet um Beachtung und Einhaltung des Halbjahresrhythmus.

4.2.1 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen

Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen ist in § 82 Absatz 1 GO geregelt. Danach müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Genehmigung vom Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung erteilt werden kann. Die beantragte über- oder außerplanmäßige Auszahlung oder Aufwendung muss **sachlich und zeitlich unabweisbar** sein. Sachlich unabweisbar ist eine Auszahlung oder Aufwendung z.B. immer dann, wenn es mindestens einen zwingenden Grund gibt, der die Bereitstellung zusätzlicher oder neuer Haushaltsmittel rechtfertigt. Beispielsweise durch einen Brand im Laufe des Jahres ist eine KiTa nicht mehr nutzbar und die Kinder müssen ersatzweise in einem anderen Gebäude unterbracht werden, bis der Brandschaden behoben ist oder eine andere adäquate Lösung gefunden wurde. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten wären sachlich unabweisbar.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit ist immer dann gegeben, wenn nicht abgewartet werden kann, zusätzlich benötigte Haushaltsmittel über eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung und Genehmigung einer Nachtragshaushaltssatzung mit -plan nimmt in der Regel immer mehrere Monate in Anspruch. Diese lange Wartezeit wäre im oben genannten Beispiel den Eltern und Angehörigen der betroffenen Kinder und den Erzieherinnen und



Erzieher nicht zuzumuten, so dass sich daraus auch eine zeitliche Unabweisbarkeit ergibt.

Die zweite Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Leistung einer über- oder außerplanmäßigen Auszahlung oder Aufwendung für die zusätzlich beantragten Haushaltsmittel einen **konkreten Deckungsvorschlag** aus dem bestehenden Haushalt enthalten **muss**. Dieser Deckungsvorschlag kann sich entweder aus Minderauszahlungen/Minderaufwendungen bei anderen Produktsachkosten aus dem Haushalt ergeben (echte Deckungsfähigkeit) oder aus **tatsächlich erzielten** Mehreinzahlungen oder Mehrerträgen (unechte Deckungsfähigkeit), sofern eine Deckung im Einzelfall nicht über einen eingerichteten Deckungskreis zur Verfügung steht.

Prüfungsfeststellung

Im Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt 7 Anträge von der Verbandsverwaltung auf Gewährung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gestellt worden. 5 Anträge hat der Verbandsvorsteher im Rahmen seiner ihm von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung übertragenen Ermächtigung entschieden. 2 Anträge hätten aufgrund ihres Betrages (> 2.600 €) direkt von der Verbandsversammlung beraten, beschlossen und damit genehmigt werden müssen. Die Prüfung ergab in diesem Zusammenhang jedoch, dass nur ein Antrag in der Verbandsversammlung eingebracht, beraten und beschlossen wurde. Der andere Antrag war weder auf einer Tagesordnung der Verbandsversammlung noch in einem der Protokolle aus dem Jahr 2020 zu finden.

Das RPA stellt zudem fest, dass alle 5 Anträge an den Verbandsvorsteher **ohne Nennung eines Deckungsvorschlag** gestellt wurden. Auch einer der beiden Anträge an die Verbandsversammlung enthielt keinen Deckungsvorschlag. Diese Praxis verstößt eindeutig gegen § 82 Absatz 1 Satz 1 GO, weil diese Anträge keinen konkreten **gesetzlich vorgeschriebenen** Deckungsvorschlag enthielten. Sie waren somit augenfällig nicht beratungs- und entscheidungsreif. Die beantragten und von der Verbandsversammlung genehmigten zusätzlichen Haushaltsmittel waren zweifelsfrei



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

nicht über den Haushalt 2020 gedeckt und somit rechtswidrig bereitgestellt und in der Folge verausgabt worden.

Die Genehmigungen der oben genannten 6 fehlerhaften Anträge auf über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Aufwendungen hätten in der vorliegenden Form daher nicht erteilt werden dürfen.

In der folgenden Übersicht hat das RPA alle im Jahr 2020 bereitgestellten üpL und apL Anträge aufgelistet:

Nr.	Bezeichnung	Art	beantragter zusätzl. Finanzbedarf	Deckung	Deckungskreis	Entscheidungsträger
1	Geschäftsstelle Lizenz CIP	üpL	20.700 €	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Verbandsversammlung
2	Kita Morgenstern Spülmaschine	üpL	1.000 €	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Verbandsvorsteher
3	Kita Morgenstern Dienstfahrzeug Hausmeister	üpL	18.900 €	vorhanden	nicht vorhanden	Verbandsversammlung
4	KiTa Sausewind Sanus Stuhl	apL	300 €	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Verbandsvorsteher
5	Versicherungsfall KiTa Nordlichter	apL	1.900 €	vorhanden über Deckungskreis 3658	vorhanden	Verbandsvorsteher
6	KiTa Nordlichter Verfahrenskosten	apL	1.400 €	nicht vorhanden	nicht vorhanden	Verbandsvorsteher
7	KiTa Sternschnuppe Versicherungsschaden	apL	600 €	vorhanden über Deckungskreis 3657	vorhanden	Verbandsvorsteher

ÜPL= überplanmäßig

APL= außerplanmäßig

Im geprüften Haushaltsjahr hat der Verbandsvorsteher insgesamt 5 Entscheidungen im Rahmen seiner Ermächtigung bis 2.600 € getroffen. In den Fällen Nr. 5 und 7 aus der o.g. Liste war dieser Antrag jedoch gar nicht notwendig, da die Mehraufwendungen flexibel über den jeweiligen Deckungskreis (3658 KiTa Nordlichter bzw. 3657 KiTa Sternschnuppe) hätten gedeckt werden können. Ein Antragsverfahren nach § 82 GO war in diesen Fällen obsolet.

Für die beiden Anträge (Nr. 1 und 3 aus der o.g. Liste) bedurfte es der Zustimmung bzw. eines Beschlusses der Verbandsversammlung.



Prüfungsergebnis Einzelfallprüfungen

Im Fall des Antrages Nr. 1 aus der o.g. Liste über 20.700 € für die Lizenz des Programms C.I.P. wurde keine konkrete Deckung angegeben. Trotzdem wurde die Zustimmung in der Sitzung am 09.11.2020 von der Verbandsversammlung erteilt. Als Deckung wurden laut Protokoll die „*Ergebnisrücklage oder die eingesparten Kosten*“ (Zitat) genannt. Beide Angaben sind keine dem Gesetz entsprechenden ausreichenden Deckungsvorschläge, da sie weder **konkret** (Ergebnisrücklage) sind noch zum Zeitpunkt der Entscheidung Haushaltsmittel **tatsächlich** auch zur Verfügung standen. Der Beschluss der Verbandsversammlung war damit inhaltlich fehlerhaft, weil die Voraussetzungen des § 82 GO, (hier: konkreter Deckungsvorschlag) zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht vorlag. Die Zustimmung hätte nicht erteilt werden dürfen. Der Beschluss der Verbandsversammlung war damit rechtswidrig.

In dem Fall Nr. 3 aus der o.g. Liste über 18.900 € für ein neues Dienstfahrzeug des Hausmeisters der Kita Morgenstern hat die Prüfung ergeben, dass überhaupt **kein Beschluss** der Verbandsversammlung über einen Antrag zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gefasst wurde. Der Antrag wurde am 09.12.2020 zwar vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet und hätte somit in einer der nächsten Sitzungen der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 auf der Tagesordnung stehen sowie anschließend am Sitzungstermin beraten und beschlossen werden müssen. In keiner der dem RPA vorliegenden Niederschriften 2021 finden sich jedoch Protokollhinweise, dass dies auch tatsächlich geschehen ist. Da die notwendige Zustimmung der Verbandsversammlung somit gänzlich fehlt, ist der Vorgang insgesamt rechtswidrig. Das Fahrzeug hätte nicht zum 17.11.2020 beauftragt und am 16.11.2020 (Unterschrift Kaufvertrag) beschafft werden dürfen, da die Haushaltsmittel zum Anschaffungszeitpunkt (Auftragserteilung) und auch später haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung standen. Das RPA hat zudem in diesem Fall Fehler bei der Durchführung des notwendigen Vergabeverfahrens festgestellt, zu denen in diesem Bericht nicht näher eingegangen wird. Diese Fehler wurden in der Zwischenzeit mit der Zweckverbands-



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

verwaltung näher besprochen und angeboten, dass das RPA künftig in Vergabeangelegenheiten beratend in Anspruch genommen wird.

Das RPA stellt außerdem fest, dass **alle Anträge** unabhängig von der Entscheidungskompetenz (Verbandsvorsteher oder Verbandsversammlung) vom Verbandsvorsteher unterschrieben wurden. Das bedeutet zwangsläufig, dass der Verbandsvorsteher auch die von ihm gestellten Anträge am Ende selbst genehmigen konnte und auch genehmigt hat. Hier fehlt eindeutig die Trennung zwischen antragstellender Person und der Person, die über Anträge abschließend entscheidet. Aus Sicht des RPA muss zukünftig zwingend auf diese Trennung geachtet werden. Es empfiehlt sich daher, dass künftig die Geschäftsführung alle Anträge für den Zweckverband stellt, unterschreibt und entweder -je nach Zuständigkeit- an den Verbandsvorsteher oder an die Verbandsversammlung nach Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher weiterleitet.

Anträge auf über- und -außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen, die von der Verbandsversammlung entschieden werden, sollten nach Meinung des RPA immer zusammen mit einer Beschlussvorlage in die Verbandsversammlung eingebracht werden. Diese sollte umfassende und präzise Aussagen zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel **und** einen oder mehrere konkrete/n Deckungsvorschlag bzw. -vorschläge enthalten. Die Umstände, warum nicht benötigte Haushaltsmittel bei anderen Produktsachkonten zur Verfügung stehen und zur Deckung herangezogen werden können, sind in den Vorlagen ebenfalls näher zu erläutern.

Allgemeiner Hinweis des RPAs

Aufgrund der wiederholt hohen Fehlerzahl, im Bereich der Bearbeitung von Anträgen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen, die sich gegenüber dem Vorjahr 2019 nochmals erhöht hat, empfiehlt das RPA künftig die Bearbeitung der Anträge durch eine standardisierte Ablafliste sämtlicher Arbeitsschritte (To-Do-Liste) vorzunehmen und zu dokumentieren.



4.2.2 Deckungskreise (§ 22 GemHVO)

Gebildete und von der Verbandsversammlung im Haushaltsplan beschlossene Deckungskreise dienen der flexiblen Haushaltsführung. So sind z.B. grundsätzlich die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel z.B. des Verbandsvorstehers, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Prüfungsfeststellung

Im Bereich der im Haushalt 2020 eingerichteten 15 Deckungskreise ist es in folgenden drei Kreisen zu Deckungskreisüberschreitungen gekommen:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungskreisansatz	Überschreitung
100	Investitionen	67.900,00 EUR	21.056,24 EUR
3652	KiTa Sonnentänzer	115.400,00 EUR	593,59 EUR
3656	KiTa Wolkenschloss	87.500,00 EUR	1.147,95 EUR

Das RPA stellt hierzu fest, dass in den o.g. Deckungskreisen für die zu viel geleisteten Auszahlungen und Aufwendungen (Gesamtüberschreitungen: 22.797,78 €) keine durch die Verbandsversammlung erteilte Haushaltsermächtigung z.B. in Form einer Nachtragshaushaltssatzung vorlag. Es wurden auch keine durch den Verbandsvorsteher oder einer befugten Mitarbeiterin oder einem befugten Mitarbeiter genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen für diese Überschreitungen erteilt. Die Finanzmittel standen somit haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Die geleisteten Auszahlungen und Aufwendungen, die zu Überschreitung geführt haben, hätten erst nach einer entsprechenden Genehmigung getätigt werden dürfen.



4.2.3 Kredite

Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat die Verbandsversammlung in ihrem Beschluss zur Haushaltssatzung 2020 auf 0 € festgesetzt. Auch im Vorjahr waren in der Haushaltssatzung 2019 keine Kredite vorgesehen, so dass auch keine Haushaltseinnahmereste aus 2019 nach 2020 übertragen wurden.

Prüfungsfeststellung

Im Haushaltsjahr 2020 war somit in diesem Bereich eine Prüfung nicht erforderlich.

4.2.4 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen)

In der folgenden Übersicht sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Jahr 2020 im konsumtiven und investiven Bereich aufgelistet:

Produkte im konsumtiven Bereich		übertragen auf das neue Haushaltsjahr
Nummer	Bezeichnung	In EUR
1	2	3
111020	Geschäftsstelle	14.400,06
Summe konsumtiv		14.400,06
Produkt im investiven Bereich		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr
Nummer	Bezeichnung	In EUR
1	2	3
111020	Geschäftsstelle	35.915,01
111030	Personalrat	900,00
365000	Kita Morgenstern	4.641,17
365100	Kita Regenbogen	1.832,07
365200	Kita Sonnentänzer	401,00



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

365500	Kita Sausewind	800,00
365600	Kita Wolken Schloss	205,50
365700	Kita Sternschnuppe	2.297,11
365800	Kita Nordlichter	10.215,02
365900	KiTa Wirbelwind	4.433,58
Summe investiv		61.640,46
Prüfung Gesamtsumme:		76.040,52

ungsfeststellung

Im Jahr 2019 waren laut 1. Nachtragshaushaltssatzung Ausgaben in Höhe 546.200 € für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten vorgesehen. Die Anfang 2020 übertragenen Haushaltsausgabereste im investiven Bereich aus dem Haushaltsjahr 2019 betrugen 61.640,46 € also ca. 16,64% der 2019 geplanten Investitionen. Dieser Wert zeigt auf, dass bei einer Umsetzungsquote im Investitionsbereich von 83,36 % kein akuter Investitionsstau beim Zweckverband Kindertagesstätten bestand.

Bei der Planung investiver Einzahlungen und Ausgaben gilt nach § 10 Absatz 3 GemHVO (Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit), dass Einzahlungen und Auszahlungen (investiver Bereich) nur in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge im Haushalt zu veranschlagen sind. Dabei müssen aus Sicht des RPAs bei der Planung investiver Maßnahmen auch Vorhaben aus dem Vorjahr, die noch nicht abgeschlossen sind, mitberücksichtigt werden.

Im Bereich der Aufwendungen -also im konsumtiven Bereich- betrug die Summe der übertragenen Haushaltsermächtigungen lediglich 14.400,06 €.

In der Summe wurden im investiven und konsumtiven Bereich somit 76.040,52 € an Haushaltsresten gebildet und in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)

Gem. § 81 GO darf der Zweckverband in der Zeit vom 01.01. bis zur ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Haushaltssatzung nur solche Aufwendungen entstehen lassen und solche Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich oder vertraglich



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, Kredite umschulden. Der Gesetzgeber hat den Kommunen und analog auch Zweckverbänden mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben.

Prüfungsfeststellung

Das RPA stellt fest, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes 2020 und der dazugehörige -plan nicht ordnungsgemäß über eine nach der Verbandssatzung vorgeschriebene Veröffentlichung auf der Internetseite der Zweckverbandsverwaltung bekanntgegeben wurde.

Die ordnungsgemäße und damit wirksame Bekanntgabe erfolgte erst nach Hinweis des RPAs am **27.10.2025** und damit weit nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020. Das hatte zur Folge, dass sich der Zweckverband das **komplette** Haushaltsjahr 2020 in der sog. haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft) befand, weil die Satzung aufgrund der fehlenden Veröffentlichung nicht in Kraft getreten war. Da der Zweckverband davon ausging, dass die Haushaltssatzung ordnungsgemäß und wirksam über einen bloßen Hinweis in der DLZ bekanntgegeben wurde, hat die Verbandsverwaltung neben den gesetzlichen und bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtungen auch neue Aufträge erteilt, die während der Interimszeit -wenn überhaupt- nur in sehr eingeschränktem Maße zulässig gewesen wären. Eine komplette Prüfung dieser neu erteilten Aufträge hat das RPA nicht vorgenommen. Dieses wäre vom Aufwand her unverhältnismäßig gewesen und ginge auch über das übliche Maß einer Jahresabschlussprüfung weit hinaus. Das RPA kann jedoch feststellen, dass die Haushaltsdisziplin -soweit dies im Rahmen der täglichen Prüfung des Tagesabschlusses festgestellt wurde- weitestgehend eingehalten wurde.



5. Bestandteile des Jahresabschlusses

5.1 1 Bilanz (§ 48 GemHVO)

Die Bilanz als zentrales Element der kommunalen Buchhaltung und des Jahresabschlusses stellt das Vermögen (Mittelverwendung/Aktiva) und das Kapital (Mittelherkunft/Passiva) des Zweckverbandes zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Die Bilanz muss auf beiden Bilanzseiten in Summe ausgeglichen sein.

Prüfungsfeststellung

Der Abgleich der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 mit der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 ergab, dass die Endbestände 2019 mit den Anfangsbeständen 2020 übereinstimmten. Auch ist die Schlussbilanz am 31.12.2020 ausgeglichen.

5.1.1 Aktiva

Unter Aktiva versteht man die Summe des Vermögens, das dem Zweckverband zur Verfügung steht. Es ist auf der linken Seite der Bilanz zu finden. Es teilt sich auf in das sogenannte Anlage- und Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Aktivseite zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände die Kapitalquellen des Zweckverbandes verwendet wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Aktivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2019 und 2020 dargestellt.

Aktiva			
	Stand: 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand: 31.12.2020 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1.1 Immaterielles Vermögen	26.206,15 €	41.488,16 €	+ 58,31
1.2 Sachanlagen	5.328.469,38 €	5.256.958,98 €	- 1,34



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	964.648,16 €	531.780,99 €	- 44,87
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.361.317,01 €	3.117.823,65 €	+ 129,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.271,36 €	13.914,14 €	- 8,89
Gesamt:	7.695.912,06 €	8.961.965,92 €	+ 16,45

Im Bereich des Anlagevermögens hat das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsschwerpunkt auf die Anlagenbuchhaltung gelegt. So wurden im Prüfungsjahr diverse Anlagegüter zu- und ausgebucht, die bereits im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) geprüft und gegebenenfalls korrigiert wurden. Diese wurden nochmals im Rahmen einer aussagekräftigen Stichprobe einer genaueren zweiten Prüfung unterzogen. Dabei wurden unter anderem die Nutzungsdauer, durchgeführte Wertberichtigungen und Aktivierungszeitpunkte näher betrachtet.

Prüfungsfeststellung

Alle aus der aussagekräftigen Stichprobe geprüften Sachverhalte waren korrekt verbucht und dargestellt. Sie gaben somit keinen Anlass zu Beanstandungen.

5.1.2 Passiva

Unter Passiva versteht man die Summe des eines Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Kapitals, das auf der rechten Seite einer Bilanz zu finden ist. Es teilt sich auf in Eigen- und Fremdkapital und den Eventualverbindlichkeiten (Rückstellungen). Diese Bilanzpositionen zeigen auf, aus welchen Kapitalquellen die Vermögenswerte des Zweckverbandes (Aktiva) finanziert wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Passivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2019 und 2020 dargestellt.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

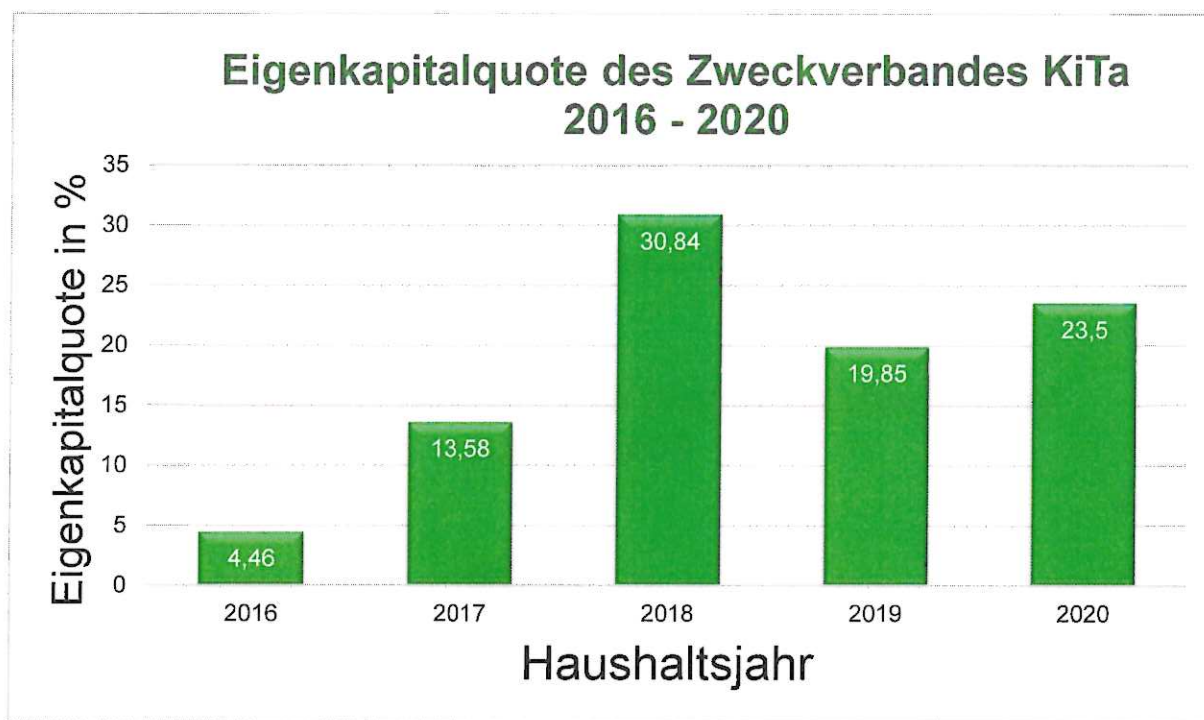
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Passiva			
	Stand: 31.12.2019 (Vorjahr)	Stand: 31.12.2020 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1. Eigenkapital	1.527.575,38 €	2.105.694,34 €	+ 37,85
1.1 Allgemeine Rücklage	810.786,75 €	810.786,75 €	+ 0,00
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	+ 0,00
1.3 Ergebnismrücklagen	202.696,69 €	202.696,69 €	+ 0,00
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	+ 0,00
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	514.091,94 €	1.092.210,90 €	+ 112,14
2. Sonderposten	1.225.492,05 €	1.198.615,92 €	- 4,53
3. Rückstellungen	1.442.777,97 €	2.374.267,74 €	+ 64,56
4. Verbindlichkeiten	3.479.725,08 €	3.267.296,75 €	- 6,10
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20.341,58 €	16.091,17 €	- 21,25
Gesamt:	7.695.912,06 €	8.961.965,92 €	+ 16,45

5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals (Reinvermögen)

Das Eigenkapital ist definiert als Vermögen eines Unternehmens (hier Zweckverband) das nach Abzug aller Schulden (Fremdkapital) verbleibt. In der Bilanz steht es auf der Passivseite und zeigt an, wieviel vom Vermögen des Zweckverbandes durch eigene Mittel finanziert ist.

Die Eigenkapitalquote des Zweckverbandes hat sich in den letzten 5 Jahren wie in der Grafik auf der folgenden Seite dargestellt entwickelt:



Berechnung: $\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtbilanzsumme} \cdot 100$

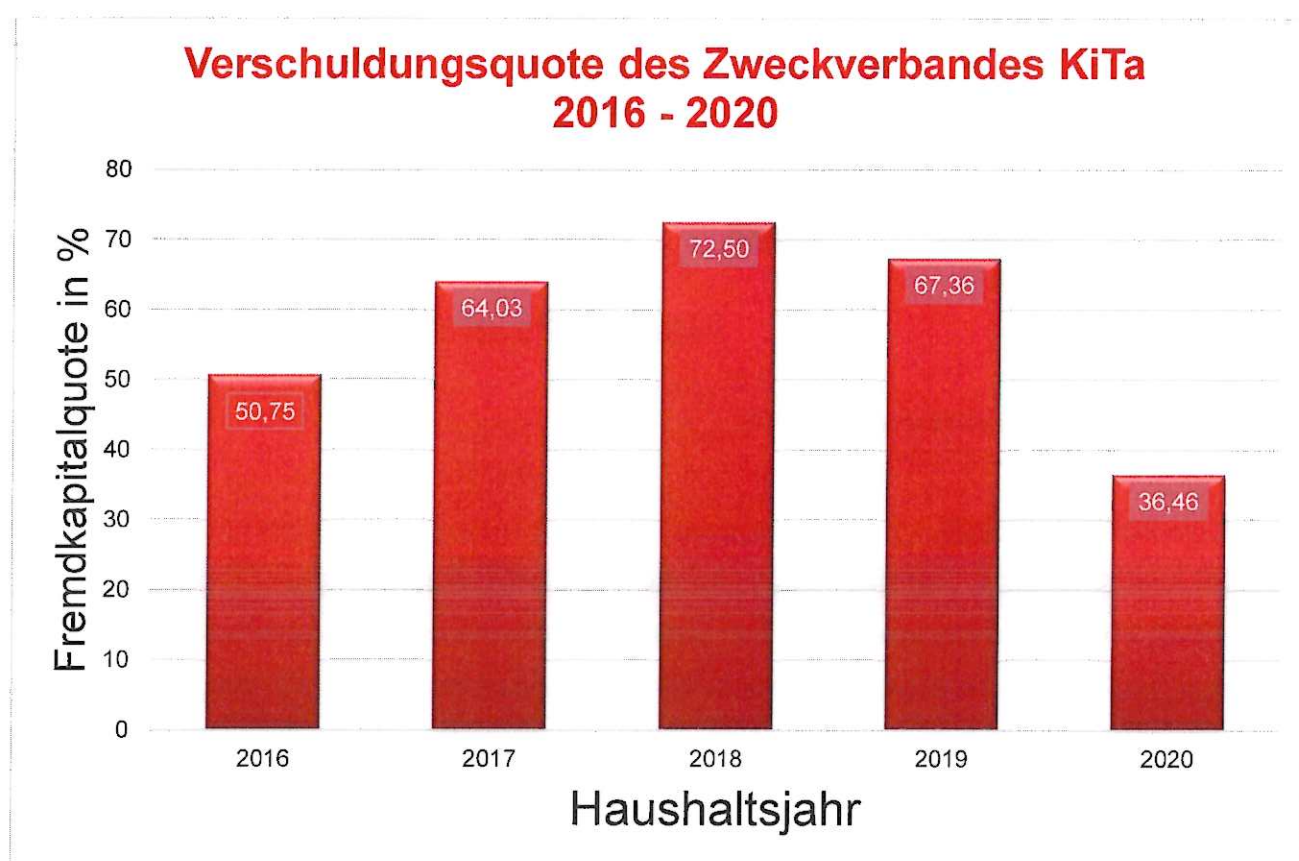
Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Eigenkapitalquote von 2016 bis 2020 um 19,04 Prozentpunkte gestiegen. Die Eigenkapitalquote des Zweckverbandes in Höhe von 23,50 % Ende 2020 kann als solide bezeichnet werden und bewegt sich innerhalb des Zielkorridors von 20 – 30 %. In der privaten Wirtschaft gilt ein Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote ab 30 % als sehr solide. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten Ende 2020 mit ca. 92.600 € waren durch das Eigenkapital jederzeit gedeckt. Sie hätten theoretisch in einer Summe beglichen werden können, weil auch die liquiden Mittel des Verbandes entsprechend vorhanden waren.



5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldungsquote

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung Verschuldungsquote von 2016 bis 2020 im Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) dargestellt. Diese Darstellung erfolgt ohne die Berücksichtigung von Sonderposten und Rückstellungen.



Berechnung: $\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtbilanzsumme} \cdot 100$

Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Verschuldung bis 2018 stark gestiegen. Im geprüften Jahr 2020 ist sie gegenüber den beiden Vorjahren dann wieder deutlich zurückgegangen und hat sich gegenüber 2018 fast halbiert (36,46 %). Der Grund liegt darin, dass trotz Erhöhung der Bilanzsumme um ca. 1,166 Mio. €, die Verbindlichkeiten nicht im gleichen Maße zugenommen, sondern sich real im Vergleich zum Vorjahr um 212.428,33 € reduziert haben.



5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO)

In der Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen (Erträge) und der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) getrennt voneinander gebucht und gegenüber gestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Saldo (Erträge abzüglich Aufwendungen) ermittelt. Abhängig davon, ob die Erträge höher waren als die Aufwendungen oder umgekehrt, ergibt sich im jeweiligen Haushaltsjahr ein Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. In der Ergebnisrechnung spiegelt sich somit der wirtschaftliche Erfolg des Zweckverbandes in der betrachteten Periode wider. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag erhöht bzw. reduziert das in der Eröffnungsbilanz (01.01.2020) ausgewiesene Eigenkapital.

Die Verwaltung des Zweckverbandes muss darlegen, ob die durch die Versammlung beschlossenen Haushaltsplanansätze des jeweiligen Haushaltsjahres im Ergebnis- und auch Finanzplan entsprechend ihrer Vorgaben bewirtschaftet wurden. Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Ist-Vergleich zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen und den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Ergebnissen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes sind die §§ 10 bis 18 GemHVO anzuwenden. Nach § 10 GemHVO (Allgemeine Planungsgrundsätze) sind die für das kommende Haushaltsjahr beantragten Haushaltsmittel so genau wie möglich zu errechnen, sofern dieses nicht möglich ist, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Der Plan/Ist-Vergleich gibt Aufschluss darüber, inwieweit es der Verwaltung am Ende des Jahres gelungen ist, diese Vorgabe einzuhalten.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

In der nachstehenden Tabelle ist der Plan/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung 2020 des Zweckverbandes dargestellt (ohne Ergebnisse des Vorjahres 2019).

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0 €	0 €	0 €
2	Zuwendungen und allg. Umlagen	7.706.100,00 €	9.273.811,58 €	1.567.711,58 €
3	sonstige Transfererträge	430.700,00 €	525.631,49 €	94.931,49 €
4	öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	996.600,00 €	1.005.699,16 €	8.799,16 €
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	162.700,00 €	123.139,88 €	-39.560,12 €
6	Kostenerstattungen- und Umlagen	34.500,00 €	257.365,99 €	222.865,99 €
7	sonstige Erträge	100,00 €	1.993,13 €	1.893,13 €
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Gesamtbetrag Erträge	9.331.000,00 €	11.187.641,23 €	1.856.641,23 €
11	Personalaufwendungen	7.834.500,00 €	7.517.646,62 €	-316.853,38 €
12	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Sach- und Dienstleistungen	941.135,63 €	822.847,34 €	-118.288,29 €
14	bilanzielle Abschreibungen	198.700,00 €	166.326,31 €	-32.373,69 €
15	Transferaufwendungen	0,00 €	867.407,16 €	867.407,16 €
16	sonstige Aufwendungen	292.900,00 €	1.168.887,58 €	875.987,58 €
17	Gesamtbetrag Aufwendungen	9.267.235,63 €	10.543.115,01 €	1.275.879,38 €
18	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	63.764,37 €	644.526,22 €	580.761,85 €
19	+ Finanzerträge	100,00 €	0,00 €	-100,00 €
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	68.000,00 €	66.407,26 €	-1.592,74 €
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-67.900,00 €	-66.407,26 €	1.492,74 €
22	= Jahresergebnis (18 und 21)	-4.135,63 €	578.118,96 €	582.254,59 €

grüne Schriftfarbe= erhebliche Abweichungen bei den Erträgen (mind. 30.000 €)

rote Schriftfarbe= erhebliche Abweichungen bei den Aufwendungen (mind. 30.000 €)

Prüfungsfeststellung

Dieser Vergleich kommt zu folgenden Gesamtergebnissen:

In der Haushaltssatzung 2020 wurde im Ergebnisplan zum Ende des Jahres ein möglicher Jahres**fehlbetrag/-überschuss** in Höhe von - **4.135,63 €** prognostiziert. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Jahresergebnisrechnung kehrte sich dieses erwartete Ergebnis in einen deutlichen Jahres**überschuss** in



Höhe von + **578.118,96 €** um. Unter Berücksichtigung von z.B. übertragenen Haushaltsresten ist eine Verbesserung gegenüber den Planwerten von **582.254,59 €** eingetreten.

Der Haushaltsausgleich 2020 nach § 26 Abs. 1 GemHVO und der deutliche Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung wurde im Ertragsbereich insbesondere durch sogenannte ordentliche Erträge erzielt. Sie sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge. Zu ihnen gehören unter anderem Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Mehrerträge + 1.567.711,58 €) Kostenerstattungen und sonstige Umlagen (Mehrerträge + 222.856,99 €). Aber auch das teilweise Ausbleiben bestimmter sogenannter ordentlicher Aufwendungen haben den Abschluss deutlich verbessert. Diese sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Aufwendungen.

Zu ihnen gehören vor allem Aufwendungen im Personalbereich (Minderaufwendungen -316.853,38 €) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Minderaufwendungen ca. -118.288,29 €). Zu einer Verschlechterung des Ergebnisses haben die Transferaufwendungen (Mehraufwendungen +867.407.,16 €) beigetragen.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 2020 hat sich gegenüber dem Haushaltsansatz mit 63.764,37 € auf 644.526,22 € um **580.761,85 €** um mehr als den Faktor 9 verbessert.

Das RPA stellt weiter fest, dass der Haushaltsplan 2020 in einigen Fällen über mehrere Budgets hinweg Produktsachkonten im Bereich der Transfer- und sonstigen Aufwendungen **deutlich zu niedrige Haushaltsansätze** aufwies und ebenfalls mehrfach im Ertragsbereich **viel zu niedrige Ansätze gewählt wurden**. Dieser Umstand führte bei der Aufsummierung im Jahresabschluss dazu, dass das tatsächliche Jahresergebnis **wesentlich positiver** ausgefallen ist, als ursprünglich in der Haushaltssatzung und dem dazugehörigen -plan ausgewiesen wurde. Der gesetzlichen Vorgabe des § 10 GemHVO, dass Haushaltsansätze nach dem Grundsatz von Wahrheit und Klarheit -sofern möglich- zu errechnen bzw. sorgfältig zu schätzen sind, ist die Verwaltung im Jahr 2020 nicht ausreichend nachgekommen.



Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre es gegenüber der Verbandsversammlung sinnvoll gewesen, wenn die stark ins Positive veränderte Haushaltsentwicklung/-lage spätestens im letzten Quartal 2020 transparent durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans dargestellt worden wäre, auch wenn dies gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben gewesen war und für die Verwaltung einen zusätzlichen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet hätte.

Dem RPA fiel bei der Prüfung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes auf, dass die Summe der Erträge aus dem Ergebnisplan und die Summe der Einzahlungen aus dem Finanzplan identisch sind. Diese Planung kann jedoch nicht korrekt sein, weil es in der Doppik Erträge (Ergebnisplan) gibt, die keine Einzahlungen (Finanzplan) darstellen. Das Gleiche gilt auch umgekehrt. Besonders die Planwerte in der Kontengruppe 4161 „*Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen*“, und der Kontogruppe 4162 „*Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen*“, aus dem Ergebnisplan sind Beispiele dafür. Sie stellen Erträge dar, sind aber keine Einzahlungen. Hierbei stellen die Zuweisungen und Zuschüsse, aus welchen die Sonderposten gebildet werden, nur im Jahr ihrer Zahlung eine einmalige Einzahlung dar. Anschließend werden sie über die Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes parallel zu den anfallenden Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst und stellen dann in diesen Jahren einen Ertrag dar. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltsplanung bittet hier das RPA um künftige Beachtung.

5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO)

In der Finanzrechnung sind gemäß § 46 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und brutto nachzuweisen. Verrechnungen zwischen Einzahlungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind im Einzelfall nur erlaubt, wenn das ausdrücklich gesetzlich oder im Rahmen einer Verordnung für zulässig erklärt wird.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch in der Finanzrechnung ähnlich wie in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Istvergleich zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen und den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Zahlungen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen.

Die folgende Tabelle enthält einen reinen Plan/Ist-Vergleich.

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.706.100,00 €	9.639.500,01 €	1.933.400,01 €
3	sonstige Transferzahlungen	430.700,00 €	569.277,83 €	138.577,83 €
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	996.900,00 €	1.007.818,46 €	10.918,46 €
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	162.700,00 €	126.355,65 €	-36.344,35 €
6	Kostenerstattungen und -umlagen	34.500,00 €	245.106,59 €	210.606,59 €
7	sonstige Einzahlungen	100,00 €	752,85 €	652,85 €
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	100,00 €	17,86 €	-82,14 €
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.331.100,00 €	11.588.829,25 €	2.257.729,25 €
10	Personalauszahlungen	7.834.500,00 €	7.511.847,55 €	-322.652,45 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	941.135,63 €	824.946,33 €	-116.189,30 €
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	68.000,00 €	66.408,48 €	-1.591,52 €
14	Transferauszahlungen	0,00 €	861.159,38 €	861.159,38 €
15	sonstige Auszahlungen	292.900,00 €	288.190,13 €	-4.709,87 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.136.535,63 €	9.552.551,87 €	416.016,24 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.564,37 €	2.036.277,38 €	1.841.713,01 €
18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Einzahlung aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	18.016,79 €	13.583,21 €	-4.433,58 €
29	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	103.352,38 €	87.784,31 €	-15.568,07 €
30	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.500,00 €	0,00 €	-17.500,00 €
32	Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	138.869,17 €	101.367,52 €	-37.501,65 €
35	Saldo aus Investitionstätigkeit	-138.869,17 €	-101.367,52 €	37.501,65 €
35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	4.617.789,88 €	4.617.789,88 €
35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	4.630.581,90 €	4.630.581,90 €
35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	-12.792,02 €	-12.792,02 €
36	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	55.695,20 €	1.922.117,84 €	1.866.422,64 €
37	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
38	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
39	Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	166.200,00 €	165.611,20 €	-588,80 €
41	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42	Tilgung von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-166.200,00 €	-165.611,20 €	588,80 €
44	Finanzmittelsaldo	-110.504,80 €	1.756.506,64 €	1.867.011,44 €
44b	Saldo der Finanzrechnung	-110.504,80 €	1.756.506,64 €	1.867.011,44 €
45	Anfangsbestand liquider Mittel	1.361.317,00 €	1.361.317,01 €	0,01 €
46	Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00 €	0,00 €	0,00 €
47	Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00 €	0,00 €	0,00 €
48	Endbestand liquide Mittel	1.250.812,20 €	3.117.823,65 €	1.867.011,45 €

grüne Schriftfarbe = Abweichung über 30.000 € bei den Einzahlungen
rote Schriftfarbe=Abweichung über 30.000 € bei den Auszahlungen



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Prüfungsfeststellung

Die in der GemHVO vorgeschriebene Gliederung -horizontal wie auch vertikal- der Finanzrechnung sowie die Fortschreibung der Haushaltsplanansätze hat der Zweckverband berücksichtigt.

Auffällig ist lediglich der starke Anstieg der liquiden Mittel. Dieser lässt sich mit Blick auf die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land SH (Konto 6141000) und von den Gemeinden (Konto 6142000) bei der KiTa Sternschnuppe (Produkt 3657) erklären. Hier wurde mit einer halben Millionen Euro nicht nur mehr Mittel als für alle anderen KiTas eingezahlt (der zweithöchste Wert liegt bei ca. 260.000 €), sondern auch die erwarteten Mittel vom Land um 278.592,26 € übertroffen.

Auch bei den Einzahlungen durch die Kommunen behält die KiTa Sternschnuppe die Spitzenposition mit ca. 1,9 Millionen Euro. Für die darauffolgende KiTa wurden ca. 1,5 Millionen Euro eingezahlt.

5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit errechnet sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen. Das Ergebnis gibt Aufschluss darüber, inwieweit der Zweckverband in der Lage ist, seine Ausgaben im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit durch „Verwaltungseinnahmen“ zu decken (Eigenfinanzierungsfähigkeit).

In der Haushaltssatzung 2020 ist die Verbandsverwaltung noch von einem Defizit in Höhe von -110.504,80 € ausgegangen. Das Finanzrechnungsergebnis am Ende 2020 ergab unter Berücksichtigung fortgeschriebener Haushaltsansätze statt eines Fehlbetrags nunmehr einen deutlichen Finanzmittelüberschuss von **1.756.506,64 €**.

Das ergibt eine Verbesserung von **1.867.011,45 €**. Für diese Liquiditätssteigerung sind insbesondere Mehreinzahlungen von Zuweisungen und Zuschüsse vom Land und Bund, Kostenerstattungen und -umlagen sowie Minderauszahlungen bei den Personal-, Geschäftsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen verantwortlich.



5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit beschreibt die Verwendung von eigenen und fremden Finanzmitteln eines Zweckverbandes zur Herstellung bzw. dem Erwerb von materiellen und immateriellen Anlagegütern, die der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes dienen. Bei der Bewertung, ob eine Einzahlung oder Auszahlung zur Investitionstätigkeit gehört, muss geprüft werden, ob die jeweilige Zahlung vermögenswirksam ist (Anschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten) oder dem konsumtiven Bereich zugeordnet werden muss.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde kontrolliert, ob die Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen aus dem konsumtiven Bereich konsequent eingehalten wurde.

Diese Kontrolle erfolgte im geprüften Jahr auch laufend im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen.

Prüfungsfeststellung

Festgestellte Unstimmigkeiten und Fehlbuchungen wurden fortlaufend geklärt und notwendigen Umbuchungen zeitnah vorgenommen.

Im Bezug auf die Haushaltsplanung 2020 stellt das RPA jedoch fest, dass die Zweckverbandsverwaltung bei vielen Produktsachkonten keine realitätsnahe Finanzplanung 2021 bis 2023 vorgenommen hat. Diese ist jedoch unerlässlich, um die finanzielle Entwicklung der kommenden Jahre abschätzen zu können. Auf diese Weise soll den Entscheidungsträgern des Verbandes rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit gegeben werden, auf negative Entwicklungen reagieren zu können. Dass die Finanzplanung 2021 bis 2023 nicht solide aufgestellt war, ist auch daran zu erkennen, dass die Finanzplanwerte der Jahre 2021 bis 2023 in vielen Fällen identische Planwerte auswiesen. Dass diese Werte über Jahre identisch sind, ist aber mehr als



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

unrealistisch, weil zum Beispiel im Bereich der Personalauszahlungen oder den Geschäftsauszahlungen Steigerungen durch Tarifänderungen bzw. durch Inflation regelmäßig Jahr für Jahr entstehen und bei der Finanzplanung der kommenden Jahre zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Bereich zeigt die Planung des Zweckverbandes sogar noch eine massive unrealistische Verringerung um ca. 1/3 der Summe aus 2020 (von ca. 7,834 Mio. € auf ca. 5,283 Mio. €) auf.

Die folgenden Zahlen aus dem aufgestellten Finanzplan 2020 des Zweckverbandes verdeutlichen anhand der Personalauszahlungen, die unterbliebene realistische Finanzplanung der Verbandsverwaltung in diesem Bereich.



Finanzplan 2020

Gemeinde: 02 ZV Kindertagesstätten Heide-Umland

Seite : 5

Datum: 12.05.2022

Uhrzeit: 13:25:34

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr +1	Planung Haushaltsjahr +2	Planung Haushaltsjahr +3
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
4	5	6	7	8	9			
70	10	+ Personalauszahlungen	6.597.457,65	7.512.900	7.834.500	5.283.800	5.283.900	5.283.900
		7012000 Dienstbezüge Arbeitnehmer/-innen	5.321.319,92	5.895.700	6.089.700	4.129.700	4.129.700	4.129.700
		7019000 Sonstige Beschäftigungsentgelte	13.009,08	14.600	15.000	15.000	15.000	15.000
		7022000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen	355.421,96	394.000	419.400	272.500	272.500	272.500
		7032000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer/-innen	892.568,08	1.186.600	1.287.700	850.400	850.400	850.400
		7039000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	5.210,54	7.100	8.000	6.400	6.400	6.400

5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO)

Prüfungsfeststellung

Die im Jahresabschluss 2020 enthaltenen produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 47 GemHVO vorgeschriebenen Form. Die Summen aller Teilrechnungen sind mit den ausgewiesenen Gesamtbeträgen der Ergebnis- und Finanzrechnung abgeglichen worden. Dabei stellte das RPA -wie bereits im Vorjahr- fest, trotz zweier Korrekturversuche durch der Fa. AXIANS, die den



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Zweckverband bei der Erstellung der Jahresabschlüsse unterstützt, die Teilrechnungen nicht mit den Gesamtrechnungen übereinstimmen.

Die Differenz betrug letztlich **+ 4.925,26 €**.

Eine Nachfrage beim Zweckverband ergab, dass die Differenzen durch Buchungen auf Konten ohne Produktbindung entstanden waren. So wurden diese in der Gesamtrechnung jeweils erfasst, jedoch mangels Produktbindung nicht in die Teilrechnungen übertragen. Dieser Umstand konnte leider erst nach 2 Monaten durch die Firma AXIANS aufgeklärt werden. Warum der Zweckverband Produktsachkonten ohne korrekte Produktbindung eingerichtet hat, ist für das RPA nicht nachvollziehbar. Die Gemeindehaushaltsverordnung schreibt vor, dass ein Buchungskosten (Produktsachkonto) immer aus einem Produkt und einem Konto bestehen muss. Dabei können nur solche Produkte und Konten gewählt werden, die sich in den offiziellen Produkt- und Kontenrahmen der „Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen und Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden bzw. hier eines Zweckverbandes (VV-Produktrahmen und VV-Kontenrahmen)“ wiederfinden.

Im geprüften Haushaltsjahr 2020 erfolgten Buchungen auf Produktsachkonten mit der Produkt 61999 (Bezeichnung „Unbekannt“) Dieses Produkt gibt es laut „VV-Produktrahmen“ überhaupt nicht, was dann zu den oben genannten Problemen geführt hat. Das RPA rät **eindringlich** dazu, zukünftig Konten ohne Produktbindung bzw. mit einer Bindung an das Produkt 61999 nicht mehr einzurichten, geschweige denn zu bebuchen. Zur Bildung neuer Produktsachkonten sollten immer nur Produkten gewählt werden, die im aktuellen Runderlass (VV-Produktrahmen) des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verbindlich aufgeführt sind. Warnhinweise des Programms C.I.P. bei der Bildung fehlerhafter Produktsachkonten dürfen nicht ignoriert werden.

5.5. Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO)

Der Anhang mit seinen Inhalten wird im Wesentlichen durch den § 51 GemHVO geregelt.



Insbesondere sind Sachverhalte in den Anhang aufzunehmen, die einer näheren Erläuterung bedürfen bzw. für den Zweckverband von herausragender Bedeutung sind und in den Folgejahren zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Folgekosten) führen könnten. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie Vereinfachungsregelungen sind ebenfalls im Anhang näher zu beschreiben.

Dem Anhang sind gem. § 51 Absatz 3 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- ein Anlagenspiegel
- ein Forderungsspiegel
- ein Verbindlichkeitspiegel
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und

Diese geforderten Übersichten und Aufstellungen sollen dazu dienen, die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens, der Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert darzustellen und die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufzuzeigen.

Prüfungsfeststellung

Die nach § 51 Absatz 3 GemHVO geforderten Übersichten hat die Verbandsverwaltung dem Anhang beigelegt. Die wesentlichen Sachverhalte und zu erläuternden Umstände sind im Anhang enthalten.

Das RPA stellt fest, dass der Anhang im Einklang mit den übrigen Bestandteilen des Jahresabschlusses steht. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind enthalten. Diese geben die Entwicklung des Haushaltsjahres in realistischer Weise wieder.

Jedoch hat das RPA festgestellt, dass der Zweckverband die verbindlichen Muster zu § 51 Absatz 3 Nr. 2 (Forderungsspiegel) und Nr. 3 (Anlagenspiegel) nicht eingehalten hat. Die in dem verbindlichen Muster zum Forderungsspiegel geführte Position 179 (sonstige privatrechtliche Forderungen), wurde nicht aufgeführt. Die Position hätte



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

aufgrund der Verbindlichkeit des Musters jedoch aufgeführt werden müssen. Auch 0 € Beträge sind in diese Übersicht einzutragen.

Besonders fehlerhaft ist der im Anhang aufgeführte Verbindlichkeitspiegel. Dieser enthält nicht einmal die Hälfte der verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile.

Der Anlagenspiegel entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben.

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 kam es in diesem Bereich des Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegel bereits zu ähnlichen Beanstandungen.

5.6. Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO)

Gem. § 52 GemHVO soll der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln. Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft ist im Lagebericht zu berichten. Zudem soll er auf Grundlage der durchzuführenden Analyse der Haushaltswirtschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes eingehen.

Der Lagebericht ist nach § 91 Abs. 1 GO dem Jahresabschluss beizufügen.

Prüfungsfeststellung

Das RPA stellt fest, dass der Zweckverband im vorgelegten Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage aufzeigt und der Lagebericht somit im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Über einige wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses wurde berichtet und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft wurde abgelegt. Auch auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes wurde eingegangen. Genannt werden der Beginn der Maßnahme zum Neubau einer KiTa in Wesseln (KiTa Wirbelwind) sowie der damit ansteigende Personalbedarf. Die Maßnahme dient der besseren Abdeckung des Bedarfes an Betreuungsplätzen.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Als Risiko werden der Wasserschaden an der KiTa Nordlichter sowie das damit verbundene Gerichtsverfahren genannt. Dessen Ausgang stand zum Zeitpunkt der Verfassung des Lageberichtes noch aus.

6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung (§ 92 Absatz 1 Ziffer 2 u. 3 GO)

Das RPA hat die Buchungen der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) mit den dazugehörigen Anordnungen und buchungsbegründenden Unterlagen im Prüfungszeitraum durch die sogenannte Visaprüfung täglich geprüft. Dabei wurden festgestellte Verstöße gegen Buchungsgrundsätze mit den Sachbearbeitern erörtert und -sofern noch möglich- bereinigt. Dabei handelte es sich insbesondere um falsch gewählte Produktsach- und Finanzrechnungskonten, die unentdeckt und unbeachtet eventuell zu Fehlern in der Schlussbilanz 2020 geführt hätten. Auch fand eine tägliche Erfassung der Kontostände des Zweckverbandes statt.

Nur durch die tägliche Prüfung der Buchungsanordnungen ist eine zeitnahe Fehlerbereinigung möglich. Gleichzeitig werden dadurch Folgefehler vermieden und die im Buchungsgeschäft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mögliche Fehlerquellen sensibilisiert und fachlich geschult. Eine kontinuierliche Fehlerbehebung führt schlussendlich zu einem genaueren und ordnungsgemäßen Jahresabschluss.

Prüfungsfeststellung

Die Geschäfts- und Finanzbuchführung ist aufgrund der zeitnahen und umfangreichen täglichen Prüfung durch das RPA im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen frei von wesentlichen Buchungsfehlern.

7. Systemprüfung / Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden, Richtlinien und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsge-



mäße und rechtskonforme Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Folglich dient es nicht nur der Korruptionsprävention, sondern auch der Qualitätssicherung und -steigerung bei der Aufgabenerfüllung. Das IKS ist klar abzugrenzen von der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt durch Personen, die nicht in die Vorgänge vor Ort eingebunden sind. Prüfungen sind folglich überwiegend vergangenheitsorientiert. Kontrollen im Rahmen des IKS müssen, um erfolgreich funktionieren zu können, möglichst präventiv bzw. parallel zum Vorgang erfolgen. Das IKS beim Zweckverband ist unter anderem etabliert durch die Anwendung des sogenannten „Mehr-Augen-Prinzips“, der Errichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung und Beachtung der Funktions-trennung zwischen anweisender und buchender Stelle und deren Personen. Ein IKS ist jedoch ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich geplant, umgesetzt, überwacht und verbessert werden muss. Ein funktionierendes IKS ist insbesondere bei solchen Sachverhalten von hoher Wichtigkeit, bei denen am Ende eine korrekte Auszahlung oder die einwandfreie Festsetzung von Geldforderungen erfolgen soll.

Prüfungsfeststellung

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass den Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Zweckverbandes die Systematik eines IKS in den Grundlagen bekannt ist.

Ein IKS sollte jedoch nicht nur in den Bereichen angewandt werden, in denen der sensible Umgang mit Finanzmittel Tagesgeschäft ist. Es sollte auch für alle anderen Bereiche des täglichen Verwaltungshandeln Anwendung finden. Auf diese Weise ist eine Qualitätsverbesserung in allen Verwaltungsbereichen des Zweckverbandes möglich.

Das RPA hält es daher für sinnvoll, eine gesonderte Dienstanweisung zur künftigen Entwicklung eines flächendeckenden IKS beim Zweckverband und seinen Außenstellen (KiTas) zu erarbeiten und nach Fertigstellung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt zu geben.



8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Das RPA stellt abschließend fest, dass der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 erst verspätet ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Zweckverbandes erstellt wurde. Er entspricht weitestgehend nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts. Jedoch muss noch einmal angemerkt werden, dass bei der ersten Kontrolle des Jahresabschlusses die vorgelegten Teilrechnungen in ihrer Gesamtsumme von der jeweiligen Ergebnis- und Finanzrechnung abwichen, was einen schwerwiegenden Fehler darstellt, weil nicht erkennbar war welches Zahlenwerk das korrekte war und so lange Zeit unklar blieb, mit welchem Jahresergebnis der Zweckverband das Jahr 2020 konkret abgeschlossen hat. Auch der Bestand der liquiden Mittel Ende des Jahres war dadurch lange unklar. Erst nach 3 Monate (erste Anfrage am 12.12.2024, letzte Information am 26.03.2025), klärte sich der Sachverhalt zufriedenstellend auf (Näheres hierzu unter 5.2 Ergebnisrechnung dieses Berichts).

Das RPA bestätigt mit diesem Schlussbericht letztendlich, dass der Zweckverband

1. den Haushaltsplan nur bedingt eingehalten hat,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge des Jahres 2020 in den allermeisten Fällen sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt hat,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung weitestgehend nach den geltenden Vorschriften verfahren hat,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen hat,
5. den Anhang zum Jahresabschluss aufgrund der korrigierten Ergebnis- und Finanzrechnung zum Prüfungsende hin vollständig und weitestgehend richtig erstellt und
6. den Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig aufgestellt hat.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Soweit diese generellen Feststellungen nicht zutreffen, hat das Rechnungsprüfungsamt gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung bereits gesondert im laufenden Tagesgeschäft aufgezeigt und erläutert.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2020 insbesondere, bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu beurteilen und abschließend festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit zu keiner Zeit weder gefährdet war noch nicht vorlag.

9. Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, über den geprüften Jahresabschluss 2020 gemäß § 91 Absatz 3 GemHVO zu beraten und zu beschließen.

Über den Umgang mit dem Jahresüberschuss 2020 wird die Zweckverbandsverwaltung unter Beachtung des § 25 GemHVO der Verbandsversammlung in einer Beschlussvorlage einen Vorschlag unterbreiten.

Heide, 20.03.2026

Stefan Heuseler
(bestellter Prüfer der Stadt Heide)